

Die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde (die Staatsanwaltschaften auf Ebene des LG)

I. sachliche Zuständigkeit:

- > für die Vollstreckung von Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die gegen Erwachsene rechtskräftig verhängt worden sind (Geldstrafen, Freiheitsstrafen, Unterbringung in Entziehungsanstalten/in psychiatrischen Krankenhäusern/in der Sicherungsverwahrung, aber auch Führerscheinsachen und sog. Nebenstrafen (Fahrverbot; Einziehung von Gegenständen) sowie gewinnabschöpfende Maßnahmen)
- > ebenso für die diesbezügliche Vollstreckung bezüglich Heranwachsender, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt worden sind
- <> dagegen nicht für die Vollstreckung von Sanktionen nach dem JGG und Maßregeln, die gegen Jugendliche bzw gegen Hw, die nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind,
 - > der örtlich zuständige Jugendrichter als **Vollstreckungsleiter (Ausnahme § 85 Abs. 6 JGG: mögliche Abgabe der Vollstreckung an die StA bei VU, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und bei denen ein Erwachsenenvollzug sachgerecht ist)**

II. örtliche Zuständigkeit:

- > richtet sich regelmäßig nach dem Ort des erstinstanzlich tätig gewesenen erkennenden Gerichts, so dass die ehemals als Ermittlungs-/Anklagebehörde tätig gewesene und am Hauptverfahren (insbesondere als Sitzungsvertreterin) beteiligte StA mit der späteren Vollstreckungsbehörde identisch ist
- <> die örtliche Zuständigkeit orientiert sich damit nicht an dem Sitz einer evtl. tätigen StVK

(Fälle der Vollstreckungshilfe (§ 9 StrVollstrO) für StA's anderer Bundesländer)

III. Aufgaben

1. Staatsanwaltschaft als ausführendes Vollstreckungsorgan (Rpfl. zuständigkeit) (verantwortlich für die Vollstreckung gerichtlicher Strafurteile)

- > Beitreibung der Geldstrafe
- > Ladung zum Strafantritt/Antritt einer Maßregel eines auf freiem Fuß befindlichen VU
oder Überführung eines aufgrund eines aufgrund eines U -
Haftbefehls/Unterbringungsbefehls Inhaftierten in die Strafhaft/in den
Maßregelvollzug
- > Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls gegen flüchtige VU
(Fahndungsmaßnahmen)
- > Straf-/Maßregelzeitberechnungen (Überwachung der Fristen, die
gerichtliche Entscheidungen erfordern)
- > Strafunterbrechungen bei vorhandenen Anschlussvollstreckungen
- > Bestimmung der Vollstreckungsreihenfolge bei mehreren zu
vollstreckenden richterlichen Entscheidungen
**(Beispiel Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge nach
§ 44b StrVollstrO bei Freiheitstrafe/Maßregel aus verschiedenen
Urteilen)**
- > Gewährung von Strafunterbrechungen,-aufschub aus in der Person
des VU liegenden Gründen
oder aus Gründen der Vollzugsorganisation
- > Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG zum Zwecke
der Aufnahme einer Drogenentwöhnungstherapie
- > Absehen von der weiteren Vollstreckung bei
Abschiebung/Ausweisung eines Ausländers nach § 456aStPO

**Es handelt sich um sog. Justizverwaltungsakte, die lediglich über
§§ 23 EGGVG von dem VU anfechtbar sind: >Vorschaltbeschwerde zur
GStA > Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim OLG**

<> **nicht dagegen verantwortlich ist die StA als Vollstreckungsbehörde für die innere Ausgestaltung des Vollzuges, die auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetzes bzw. der Maßregelvollzugsgesetze der Länder den Leitern der Justizvollzugsanstalten/Maßregelvollzugseinrichtungen, die ihrerseits der gerichtlichen Kontrolle bzw. der unmittelbaren Fachaufsicht des JM (JVA) bzw. ihrer vorgesetzten Mittelbehörde (LWL) unterliegen, obliegt.**

- insofern hat die Staatsanwaltschaft allerdings bestimmte Anhörungsrechte (z.B. vor Gewährung von Vollzugslockerungen bei hochgefährlichen Insassen) und Informationspflichten (z.B. über die Einleitung weiterer Ermittlungsverfahren > *Beispiel: Verfassen von Schreiben mit strafrechtlicher Relevanz aus der Anstalt während des Strafvollzuges*)

2. Staatsanwaltschaft als im Vollstreckungsverfahren beteiligtes, dem mit Vollstreckungsaufgaben befassten Gericht beiseite gestelltes Organ der Justiz (Zuständigkeit des StA)

- > mit umfassenden Antrags-/Stellungnahmebefugnissen vor gerichtlichen Entscheidungen
z.B. über die Frage der bedingten Entlassung des VU aus dem Straf-/Maßregelvollzug nach Erreichen bestimmter Vollzugsabschnitte/ über die Erledigterklärung von Maßregeln nach Erfolglosigkeit nach Erreichen einer zeitlichen Höchstdauer und die Frage der Anschlussvollstreckung einer im selben Urteil verhängten, noch nicht durch Anrechnung erledigten (Rest-)freiheitsstrafe/über den Eintritt der Führungsaufsicht/über den Bewährungswiderruf bei Bewährungsversagen nach bedingter Entlassung des VU aus dem Straf-/Maßregelvollzug
- > umfassende Rechtsmittelbefugnisse zur Herbeiführung einer aus Sicht der StA einzelfallgerechten Entscheidung/ in bestimmten Fallkonstellationen zur Förderung einer einheitlichen Rechtsprechung durch Herbeiführung einer obergerichtlichen Entscheidung

Problem : die insoweit z.T. eher vernachlässigte Rolle der StA
(mögliche Gründe:

- > Schwerpunkt Ermittlungsverfahren/**
- > hohe Arbeitsbelastung insbesondere junger Dezerneten/**
- > jedenfalls subjektiv empfunden wenig Gestaltungsspielraum im Verhältnis zu den Vollstreckungskammern, die ihrerseits gelegentlich staatsanwaltschaftlichen Stellungnahmen wenig Bedeutung einräumen/**
- > örtliche Entfernung zum VU)**

3. Staatsanwaltschaft als Gnadenbehörde (Zuständigkeit durch den StA)

- > für Strafaufschub und Strafunterbrechung im Gnadenwege**

Hamm, 05.12.09

**Walter
Oberstaatsanwalt**